



Stadt Ulm
Heupthkiellung
Shafipushing, Umwelt
und 8Eing. 29, AUS. 2011

HALL III IV IV
zd.A. THE SMSTIT





Autohaus Kreisser, Inh. Petra Wieseler e.K. · Postfach 27 05 · 89017 Ulm

Einwurf-Einschreiben

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm Petra Wieseler Geschäftsleitung

Tel. 0731/3971-27 Fax. 0731/3971-84 www.kreisser.de Mail: wieseler@kreisser.de DE 185639597

Ulm, 24. August 2011

Vorab per Telefax: 161-1630

Vorhabensbezogener Bebauungsplan - Klingensteiner Straße - Clarissenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jescheck,

1. wir nehmen zunächst Bezug auf das Gespräch in Ihrem Hause vom 12.07.2011.

Mittlerweile liegen die Planunterlagen vor. Wir hatten Gelegenheit diese zu bewerten. Durch Ihr Haus wurde zugesichert, dass die Erhebung von Einwendungen/Gegenvorstellungen jederzeit zulässig ist. Explizit wurde hier zugesichert, dass dies mindestens bis zum 31.08.2011 möglich ist.

Wir haben Ihnen bereits gelegentlich unseres Gespräches unsere Bedenken, Befürchtungen dargelegt, d. h. unsere Einwendungen formuliert. Sie konnten diese zur Kenntnis nehmen. Mittlerweile liegt eine Stellungnahme der Handwerkskammer Ulm, datierend vom 25.07.2011 (dortiges Zeichen: U 11 BR 2901) vor. In dieser Stellungnahme werden – der Sache nach zutreffend – die auch aus unserer Sicht bestehenden Einwendungen/Bedenken formuliert.

2.

Wir möchten diese hier nochmals wie folgt zusammenfassen:

der für das Plangebiet – und auch für unsere Grundstücke – rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1969 setzt für den Planbereich und die anschließenden Grundstücke eine **Mischgebietfläche** fest. Unsere – an das Gebiet des intendierten vorhabensbezogenen Bebauungsplanes angrenzenden Grundstück mit der Flurstück-Nr. 970/973, 973/1, 973/2 und 974/4 werden bekanntlich – und dies seit Jahrzehnten (unser Unternehmen besteht seit dem Jahre 1947 an diesem Standort) gewerblich genutzt (Autohaus mit Kfz.-Werkstatt etc.).

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703









- b)
 Der Bebauungsplan "Klingensteinerstraße Clarissenstraße" sieht zunächst eine Herauslösung der dort zu beplanenden Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1969 vor. Vorgesehen sind vgl. Ziffer 5.1 der Begründung des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausschließlich Wohngebäude. Explizit wird statuiert, dass darüber hinausgehende Nutzungen nicht zu bewilligen sein sollen; weiter soll gemäß § 12 Abs. 3 a BauBG festgesetzt werden, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Konkret bedeutet dies, dass hier faktisch ein reines Wohngebiet geschaffen werden soll (§ 3 BauNVO). Die planerische Intention ist weiter dahin zu verstehen, dass auch die in § 3 Abs. 3 definierten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten ausgeschlossen werden sollen. Dem Regelungsgehalt nach soll hier gerade kein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) geschaffen werden.
- Es dürfte sich aufdrängen, dass es im Hinblick auf die unterschiedlichen Nutzungen (reine Wohnbebauung/Gewerbe) zu erheblichen, in der Planung selbst eingelegten Spannungslagen kommen wird/kommen kann. Die Planung fordert diese geradezu heraus. Auch im Rahmen eines Mischgebietes ist eine Wohnnutzung einer der möglichen zulässigen - Nutzungsarten. Eine Wohnbenutzung im Rahmen eines Mischgebietes hat indessen auf die Gewerbeausübung Rücksicht zu nehmen; dies in erhöhtem Maß, die Geltung von z. B. Lärmemissionsrichtwerten nach der TA Lärm ist im Rahmen einer Wohnbebauung abweichend strukturiert, je nachdem ob die Wohnbebauung Teil eines Mischgebietes, eines allgemeinen Wohngebietes oder reinen Wohngebietes ist. Die Planung sieht vor, dass die künftige Wohnbebauung - im Sinne eines reinen Wohngebietes - bis auf ein minimales Abstandsmaß an unsere gewerbliche bestehende Nutzung angrenzt. Aufgrund der konträren Konstellation zwischen Gewerbe und Wohnen vorhersehbar, dass es zu Emissionsbeeinträchtigungen, Lärmbelästigungen auf dem Planungsareal kommen wird. Auch kann - wie die Handwerkskammer Ulm zutreffend ausführt - nicht von der heutigen Emissionssituation darauf geschlossen werden, dass auch künftig diese beiden unterschiedlichen Nutzungen untereinander verträglich sind, dies gilt sowohl für die Komponenten Andienungsverkehr, Besuche/Publikumsverkehr, Werkbetrieb.
- d) Grundsätzlich planerische Grundsatz, gilt der dass unverträgliche Nutzungen/Nutzungsarten zu trennen sind. Städtebauliche Planungen sollen Konflikte lösen und nicht verschärfen. Durch die intendierte Festlegung eines reinen Wohngebietes wird eine - bis dato so nicht existierende - städtebauliche Spannungslage geschaffen ohne dass die damit aufgeworfenen Problematiken gelöst werden. Die Planung sieht nicht vor, dass ein - im Einzelner zu bemessender - Lärmschutzstreifen eingerichtet wird; besondere Vorkehrungen gegen die Exposition von Lärm sollen - soweit ersichtlich - nicht getroffen werden. Die Ausrichtung der Bebauung ist im Gegenteil der gewerblichen Nutzung - zugewandt. Es ist - auch in der Begründung des Bebauungsplanes - nicht ersichtlich, dass überhaupt eine hinlängliche Beschäftigung mit der bestehenden gewerblichen unmittelbar angrenzenden Nutzung stattgefunden hat. soweit ersichtlich wurde weder ein Emissionsprofil erstellt, noch eine Bewertung nach der TA-Lärm vorgenommen. Im Gegenteil ist in der Begründung zum Bebauungsplan - Ziffer 1 Abs. 2 letzter Satz - quasi - zwanglos - davon die Rede, dass "aufgrund der Umgebungsbebauung die Darstellung des Plangebietes im Bebauungsplan als Wohnfläche aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann".

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703









Gehört denn, aus dieser Diktion heraus unser Unternehmen nicht zur relevanten Umgebungsbebauung?

- Die Planung verstößt gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Unsere schutzwürdigen Belange Bestand und Weiterbetrieb potentiell mit entsprechender Erweiterungsmöglichkeit unseres Autohauses mit Werkstatt inklusive Zu- und Abfahrtsverkehr, Anlieferverkehr etc. wird weder hinlänglich ermittelt, noch in die Abwägungen eingestellt, geschweige denn im Rahmen des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Anerkannt ist, dass zugunsten eines Gewerbetreibenden auch eine künftige Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung Berücksichtigung finden muss.
- f)
 Unzweifelhaft ist zu konstatieren, dass die Nutzung als reines Wohngebiet die Festsetzung der empfindlichsten Nutzungsart statuiert und beinhaltet. Hervorzuheben ist, dass bei der Aufstellung von Bauplänen auch und insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, sowie die Belange der Wirtschaft in Verbindung mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen sind. Dem wirkt die Planung entgegen.
- Als "Kenngrößen" im Rahmen der Abwägungen und Beschlussfassung ist einzustellen, dass in unserem Unternehmen vor Ort insgesamt 11 Werkstattarbeitsplätze bestehen. Insgesamt bestehen vor Ort 55 Arbeitsplätze. Unsere Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr - 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr. Gegenstand unserer Unternehmung ist zum einen der Fahrzeugverkauf, Wiederverkauf von Ersatzteilen. Darüber hinaus wird eine Kfz-Instandsetzungswerkstatt betrieben - mit allen dort anfallenden Arbeiten - Abgasuntersuchungen, Zubehörverkauf etc.. Es werden allfällige Wartungs- und Servicearbeiten durchgeführt. Die Materialanlieferungen erfolgt ganztägig, partiell in den frühen Morgenstunden, vor Betriebsbeginn. Damit unsere Mitarbeiter an den 11 Werkstattarbeitsplätzen bereits zu Beginn der Arbeitszeit mit Arbeit "versorgt sind", ist es wichtig, dass ausreichende Werkstattannahmetermine bereits frühmorgens vereinbart werden. Damit die Materialverfügbarkeit sichergestellt ist, wird unser Haus mindestens zweimal täglich, einmal morgens gegen 5.30 Uhr und dann mittags mit Ersatzteilen beliefert. Unser Kundenparkplatz ist rund um die Uhr zugänglich auch nachts, dies deshalb, damit potentiell Unfallfahrzeuge angeliefert werden können oder Fahrzeuge für eine vereinbarte Reparatur am nächsten Tag abends oder in der Nachtzeit angeliefert werden können bzw. - z. B. nach Pannen oder Unfällen - eine Anlieferung von zu reparierenden Fahrzeugen über Abschleppdienste erfolgen kann. Anzumerken ist, dass bekanntlich mit als Teil unseres Werkstattbetriebes eine Waschstraße – grundsätzlich für hausinterne Zwecke – vorhanden ist. Kalkulatorisch gehen wir von mindestens 40 "Durchgänge", d. h. Reparaturvorgängen am Tag aus. Die Stoßzeiten liegen in den früheren Morgenstunden sowie nachmittags - d. h. zum Abend hin, wenn die Fahrzeuge wieder abgeholt werden.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass ein nicht unerheblicher An- und Abfahrtverkehr auf unserer Hoffläche/dem Parkplatzbereich stattfindet. Es müssten – zur Endkontrolle von Reparaturen – Funktionstests etc. und Probefahrten gemacht werden. In Stoßzeiten – d. h. im Frühjahr und im Herbst – wenn Reifen gewechselt und getauscht werden – sind nicht 40 sondern 80 "Durchgänge", d. h. Werkstattvorgänge am Tag zu bewältigen. In diesen Wochen kann das Aufkommen nur durch verlängerte Arbeitszeiten abgearbeitet werden (Abendzeiten bis 21.00 Uhr durchgehend von Morgens ab 7.00 Uhr). Hierdurch, d. h. durch die drastische Erhöhung der zu bearbeitenden Vorgänge, erhöht sich selbstverständlich

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de F-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703







der Emissionspegel, d. h. die mit der Nutzung einhergehende Belastung der Nachbarschaft.

3. Vor diesem genannten Hintergrund ist die Festlegung eines reinen Wohngebietes aus diesseitiger Sicht fehlerhaft und rechtswidrig, das Gebot der Rücksichtnahme wird hierdurch verletzt, das Gebot zur Trennung unverträglicher Nutzungen wird nicht beachtet. Kompensationsmodelle wie Festlegungen von Abständen, Festlegungen von Gebäudeöffnungen in abgewandter Richtung, Festlegungen von nur untergeordneten/wenig lärmempfindlichen Nutzungen/Räumen im Grenzbereich, werden nicht vorgesehen. Es wird – ohne Not – eine bestehende Situation verschärft. Zu beachten ist, dass – in einem mit dem gewerblichen Anteil verträglichen Maße – auch im Rahmen eines Mischgebietes eine Wohnnutzung möglich ist. Ein Bedürfnis für die Aufstellung des vorhandenbezogenen Bebauungsplanes besteht nicht. Die erst durch die Planung aufgeworfenen Probleme werden nicht gelöst, auch nicht im Ansatz. Durch die Planung wird unser Unternehmen in qualifizierter und individualisierter Weise betroffen; unmittelbar.

Im bisherigen Verlauf ist dies nicht ermittelt, zur Kenntnis und umgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703



Einwurf-Einschreiben

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm





Petra Wieseler Geschäftsleitung

Tel. 0731/3971-27 Fax. 0731/3971-84 www.kreisser.de Mail: wieseler@kreisser.de DE 185639597

Ulm, 5. Dezember 2012

Vorab per Telefax: 161-1630

Vorhabensbezogener Bebauungsplan - Klingensteiner Straße -

Clarissenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jescheck,

1.

wir nehmen zunächst Bezug auf unser damaliges Schreiben vom 24.08.2011.

Nachdem nunmehr offenbar durch die Stadt Ulm die Thematik "Vorhabensbezogener Bebauungsplan Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" weiter verfolgt wird, nehmen wir nochmals unter Bezugnahme auch auf die Darstellungen in der Informationsveranstaltung vom 30.10.2012 in der Gaststätte "Krone" Stellung:

Wir haben unsere Einwendungen, Bedenken und Befürchtungen bereits mehrfach mündlich und schriftlich formuliert. Sie hatten ausreichend Gelegenheit diese zur Kenntnis zu nehmen. Wir verweisen auch auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme der Handwerkskammer Ulm, datierend vom 25.07.2011 (dortiges Zeichen: U 11 BR 2901). In dieser Stellungnahme werden – der Sache nach zutreffend – die auch aus unserer Sicht bestehenden Einwendungen/Bedenken formuliert.

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703





2.

Wir möchten diese hier nochmals wie folgt zusammenfassen:

a)

der für das Plangebiet – und auch für unsere Grundstücke – rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1969 setzt für den Planbereich und die anschließenden Grundstücke eine **Mischgebietfläche** fest. Unsere – an das Gebiet des intendierten vorhabensbezogenen Bebauungsplanes angrenzenden Grundstück mit der Flurstück-Nr. 970/973, 973/1, 973/2 und 974/4 werden bekanntlich – und dies seit Jahrzehnten (unser Unternehmen besteht seit dem Jahre 1947 an diesem Standort) gewerblich genutzt (Autohaus mit Kfz.-Werkstatt etc.).

b)

Der Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clafissenstraße" sieht zunächst eine Herauslösung der dort zu beplanenden Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1969 vor. Vorgesehen sind – vgl. Ziffer 5.1 der Begründung des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – ausschließlich Wohngebäude. Explizit wird statuiert, dass darüber hinausgehende Nutzungen nicht zu bewilligen sein sollen; weiter soll gemäß § 12 Abs. 3 a BauBG festgesetzt werden, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Konkret bedeutet dies, dass hier faktisch ein reines Wohngebiet geschaffen werden soll (§ 3 BauNVO). Die planerische Intention ist weiter dahin zu verstehen, dass auch die in § 3 Abs. 3 definierten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten ausgeschlossen werden sollen. Dem Regelungsgehalt nach soll hier gerade kein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) geschaffen werden.

c)

Es dürfte sich aufdrängen, dass es im Hinblick auf die unterschiedlichen Nutzungen (reine Wohnbebauung/Gewerbe) zu erheblichen, in der Planung selbst eingelegten Spannungslagen kommen wird / kommen kann. Die Planung fordert diese geradezu heraus. Auch im Rahmen eines Mischgebietes ist eine Wohnnutzung eine der möglichen – zulässigen - Nutzungsarten. Eine Wohnbenutzung im Rahmen eines Mischgebietes hat

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703





indessen auf die Gewerbeausübung Rücksicht zu nehmen; dies in erhöhtem Maß, die Geltung von z. B. Lärmemissionsrichtwerten nach der TA Lärm ist im Rahmen einer Wohnbebauung abweichend strukturiert, je nachdem ob die Wohnbebauung Teil eines Mischgebietes, eines allgemeinen Wohngebietes oder reinen Wohngebietes ist. Die Planung sieht vor, dass die künftige Wohnbebauung - im Sinne eines reinen Wohngebietes - bis auf ein minimales Abstandsmaß an unsere gewerbliche bestehende Nutzung angrenzt. Aufgrund der konträren Konstellation zwischen Gewerbe und Wohnen Emissionsbeeinträchtigungen, insbesondere vorhersehbar, dass es zu Lärmbelästigungen auf dem Planungsareal kommen wird. Auch kann - wie die Handwerkskammer Ulm zutreffend ausführt – nicht von der heutigen Emissionssituation darauf geschlossen werden, dass auch künftig diese beiden unterschiedlichen Nutzungen untereinander verträglich sind, dies gilt sowohl für die Komponenten Andienungsverkehr, Besuche / Publikumsverkehr, Werkbetrieb.

d)

Grundsätzlich gilt der planerische Grundsatz, dass unverträgliche Nutzungen / Nutzungsarten zu trennen sind. Städtebauliche Planungen sollen Konflikte lösen und nicht verschärfen. Durch die intendierte Festlegung eines reinen Wohngebietes wird eine - bis dato so nicht existierende – städtebauliche Spannungslage geschaffen ohne dass die damit aufgeworfenen Problematiken gelöst werden. Die Planung sieht nicht vor, dass ein - im Einzelner zu bemessender - Lärmschutzstreifen eingerichtet wird; besondere Vorkehrungen gegen die Exposition von Lärm sollen – soweit ersichtlich – nicht getroffen werden. Die Ausrichtung der Bebauung ist im Gegenteil der gewerblichen Nutzung zugewandt. Es ist – auch in der Begründung des Bebauungsplanes – nicht ersichtlich, dass überhaupt eine hinlängliche Beschäftigung mit der bestehenden gewerblichen unmittelbar angrenzenden Nutzung stattgefunden hat. Soweit ersichtlich wurde weder ein Emissionsprofil erstellt, noch eine Bewertung nach der TA-Lärm vorgenommen. Im Gegenteil ist in der Begründung zum Bebauungsplan – Ziffer 1 Abs. 2 letzter Satz – quasi – zwanglos – davon die Rede, dass "aufgrund der Umgebungsbebauung die Darstellung des Plangebietes im Bebauungsplan als Wohnfläche aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann".

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703





Gehört denn, aus dieser Diktion heraus unser Unternehmen nicht zur relevanten Umgebungsbebauung?

e)

Die Planung verstößt gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Unsere schutzwürdigen Belange – Bestand und Weiterbetrieb – potentiell mit entsprechender Erweiterungsmöglichkeit – unseres Autohauses mit Werkstatt inklusive Zu- und Abfahrtsverkehr, Anlieferverkehr etc. – wird weder hinlänglich ermittelt, noch in die Abwägungen eingestellt, geschweige denn im Rahmen des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Anerkannt ist, dass zugunsten eines Gewerbetreibenden auch eine künftige Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung Berücksichtigung finden muss.

f)

Unzweifelhaft ist zu konstatieren, dass die Nutzung als reines Wohngebiet die Festsetzung der empfindlichsten Nutzungsart statuiert und beinhaltet. Hervorzuheben ist, dass bei der Aufstellung von Bauplänen auch und insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, sowie die Belange der Wirtschaft in Verbindung mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen sind. Dem wirkt die Planung **entgegen.**

g)

Als "Kenngrößen" im Rahmen der Abwägungen und Beschlussfassung ist einzustellen, dass in unserem Unternehmen vor Ort insgesamt 11 Werkstattarbeitsplätze bestehen. Insgesamt bestehen vor Ort 55 Arbeitsplätze. Unsere Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr – 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr. Gegenstand unserer Unternehmung ist zum einen der Fahrzeugverkauf, Wiederverkauf von Ersatzteilen. Darüber hinaus wird eine Kfz-Instandsetzungswerkstatt betrieben – mit allen dort anfallenden Arbeiten – Abgasuntersuchungen, Zubehörverkauf etc.. Es werden allfällige Wartungs- und Servicearbeiten durchgeführt. Die Materialanlieferungen erfolgt ganztägig, partiell in den frühen Morgenstunden, vor Betriebsbeginn. Damit unsere

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefox (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703





Mitarbeiter an den 11 Werkstattsarbeitsplätzen bereits zu Beginn der Arbeitszeit mit Arbeit "versorgt sind", ist es wichtig, dass ausreichende Werkstattannahmetermine bereits frühmorgens vereinbart werden. Damit die Materialverfügbarkeit sichergestellt ist, wird unser Haus mindestens zweimal täglich, einmal morgens gegen 5.00 Uhr und dann mittags mit Ersatzteilen beliefert. Unser Kundenparkplatz ist rund um die Uhr zugänglich – auch nachts, dies deshalb, damit potentiell Unfallfahrzeuge angeliefert werden können oder Fahrzeuge für eine vereinbarte Reparatur am nächsten Tag abends oder in der Nachtzeit angeliefert werden können bzw. – z. B. nach Pannen oder Unfällen – eine Anlieferung von zu reparierenden Fahrzeugen über Abschleppdienste erfolgen kann. Anzumerken ist, dass bekanntlich mit als Teil unseres Werkstattbetriebes eine Waschstraße – grundsätzlich für hausinterne Zwecke – vorhanden ist. Kalkulatorisch gehen wir von mindestens 40 "Durchgänge", d. h. Reparaturvorgängen am Tag aus. Die Stoßzeiten liegen in den früheren Morgenstunden sowie nachmittags – d. h. zum Abend hin, wenn die Fahrzeuge wieder abgeholt werden.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass ein nicht unerheblicher An- und Abfahrtverkehr auf unserer Hoffläche / dem Parkplatzbereich stattfindet. Es müssten – zur Endkontrolle von Reparaturen – Funktionstests etc. und Probefahrten gemacht werden. In Stoßzeiten – d. h. im Frühjahr und im Herbst – wenn Reifen gewechselt und getauscht werden – sind nicht 40 sondern 80 "Durchgänge", d. h. Werkstattvorgänge am Tag zu bewältigen. In diesen Wochen kann das Aufkommen nur durch verlängerte Arbeitszeiten abgearbeitet werden (Abendzeiten bis 20.00 Uhr / Mittagszeit / morgens ab 7.00 Uhr). Hierdurch, d. h. durch die drastische Erhöhung der zu bearbeitenden Vorgänge, erhöht sich selbstverständlich der Emissionspegel, d. h. die mit der Nutzung einhergehende Belastung der Nachbarschaft.

3.

Vor diesem genannten Hintergrund ist die Festlegung eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes aus diesseitiger Sicht fehlerhaft und rechtswidrig, das Gebot der Rücksichtnahme wird hierdurch verletzt, das Gebot zur Trennung unverträglicher Nutzungen wird nicht beachtet. Kompensationsmodelle wie Festlegungen von

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703





Abständen, Festlegungen von Gebäudeöffnungen in abgewandter Richtung, Festlegungen von nur untergeordneten / wenig lärmempfindlichen Nutzungen / Räumen im Grenzbereich, werden nicht vorgesehen. Es wird – ohne Not – eine bestehende Situation verschärft. Zu beachten ist, dass – in einem mit dem gewerblichen Anteil verträglichen Maße – auch im Rahmen eines Mischgebietes eine Wohnnutzung möglich ist. Ein Bedürfnis für die Aufstellung des vorhandenbezogenen Bebauungsplanes besteht nicht. Die erst durch die Planung aufgeworfenen Probleme werden nicht gelöst, auch nicht im Ansatz. Durch die Planung wird unser Unternehmen in qualifizierter und individualisierter Weise betroffen; unmittelbar.

Aus diesseitiger Sicht ist zwingend zur Festlegung eine von Wohnbebauung freizuhaltende Immissionseinwirkungszone festzusetzen. Dies sieht der Entwurf nicht vor. Die Tatsache, dass für ein Gewerbegebiet und ein allgemeines Wohngebiet unterschiedliche Immissionsgrenzwerte gelten, ist nicht beachtet, die intendierte Bebauung, welche unmittelbar an unser Grundstück angrenzt und eine auf unsere Seite hin offene Gestaltung vorsieht, ist letztlich – insbesondere auch in diesem Abstand, dieser Ausrichtung und Dichtheit mit unserer gewerblichen Nutzung nicht im Sinne einer sinnvollen städtebaulichen Lösung harmonisierbar.

Ungeachtet des vorstehenden bringt die vorgesehene Gründung und die intendierte Erstellung von Tiefgaragen aus diesseitiger Sicht eine erhebliche Gefahr für die Standsicherheit unserer Gebäude und auch der Umgebungsbebauung mit sich. Es ist auch aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse mit Setzung und damit mit erheblichen Bauwerksschäden zu rechnen. Eine entsprechende gutachterliche Abklärung ist, soweit hier ersichtlich nicht erfolgt.

Wir verstehen nicht, dass – obwohl mittlerweile wiederum mehr als 1 Jahr vergangen ist, notwendige Abklärungen und Voruntersuchungen nicht längstens bewerkstelligt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Autohaus Kreisser Klingensteiner Straße 49 89081 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-0 Telefax (07 31) 39 71-55

Autohaus Kreisser Magirus-Deutz-Straße 11 89077 Ulm-Söflingen Telefon (07 31) 39 71-9 00 Telefax (07 31) 39 71-9 55

Internet www.kreisser.de E-Mail info@kreisser.de

Amtsgericht Ulm HRA 648 Inhaberin Petra Wieseler e.K. Steuer-Nr. 88239/06094

Bankverbindungen: Sparkasse Ulm (BLZ 630 500 00) 6 502 368

Ulmer Volksbank (BLZ 630 901 00) 1 531 000

Dresdner Bank, Ulm (BLZ 630 800 15) 840 341 700

Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 245 70-703

3 1. AUG. 2011

Interessengemeinschaft Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße"

89081 Ulm

Bürgermeister Alexander Wetzig Marktplatz 1 89073 Ulm

Söflingen, den 30.08.2011

Widerspruch zum Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" vom 30.05.2011

Sehr geehrter Herr Wetzig,

der jetzige Zustand ist für uns als angrenzende Bewohner des Bebauungsplangebietes "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" untragbar. Wir alle sind uns einig, dass die nunmehr seit Jahren bestehende Baubrache in eine quartiersverträgliche Bebauung übergeführt werden soll und stimmen einer neuen Wohnbebauung prinzipiell zu.

In Anlage erhalten Sie jedoch unser Schreiben des Widerspruchs zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" als Information über die Bedenken, Ängste und Anregungen der Anwohner gegenüber der uns am 19.07.2011 durch die Stadtverwaltung vorgestellten, geplanten Bebauungsplanänderung für o. g. Gebiet.

Wir hoffen, dass Sie sich selbst ein Bild von dem derzeitigen Zustand des Grundstücks und der umliegenden Bebauung machen und sich mit den nicht nach Söflingen passenden Vorschlägen der Architektenentwürfe zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen kritisch auseinandersetzen. Eine quartiersübliche und gebietsverträgliche Bebauung ist innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes möglich – dazu bedarf es keiner Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße"

gez. (siehe Unterschriftsliste)

Interessengemeinschaft Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße"

89081 Ulm

zur Wahrung der Frist vorab per Fax: 0731 / 161-1630

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm

Söflingen, den 30.08.2011

Widerspruch zum Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" vom 30.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der am 24.08.2011 in den Räumen des Autohauses Kreisser stattgefundenen Versammlung der Anwohner der dem Plangebiet angrenzenden Grundstücke haben sich die Anwesenden zur Interessengemeinschaft Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" zusammengeschlossen (siehe Unterschriftsliste).

Herr Dipl.-Ing. Rolf Schulmeyer hat sich im Namen aller Beteiligten der Versammlung bereit erklärt, den gemeinsamen Widerspruch zu dem Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" zu formulieren.

Der jetzige Zustand ist für die angrenzenden Bewohner untragbar. Alle Beteiligten sind sich einig, dass die nunmehr seit Jahren bestehende Baubrache in eine quartiersverträgliche Bebauung übergeführt werden soll und stimmen einer neuen Wohnbebauung prinzipiell zu.

Der Widerspruch richtet sich im Wesentlichen gegen folgende Punkte des Vorentwurfes Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" der Stadt Ulm (Planbereich 160, Plan 106) in der Fassung der Planfertiger Obermeier+Traub vom 30.05.2011:

- 1. die vorgesehenen 4 Vollgeschosse,
- die architektonisch gestalteten "Klötze", eine Bebauung, die nicht mit dem Umfeld korrespondiert,
- 3. die Massierung von Wohneinheiten,
- 4. die Tiefgarage, deren Nutzung und deren Zu- und Ausfahrten,
- die Umwandlung von einem vorhandenen Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet
- und weisen auf den vorhandenen, sehr schlechten Baugrund sowie auf die Gefahren für die umliegenden, bestehenden Gebäude durch eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels, verbunden durch den Aushub der Tiefgarage, hin.

Zu 1.

Die überwiegend bestehende Altbebauung an der Meinlohstrasse, Klingensteiner Straße und Clarissenstraße hat eine 2- bis 3-geschossige Substanz, mit geringen Ausnahmen bis zu 3 Geschossen, jeweils plus Satteldach. Die nun geplante, 4-geschossige Bebauung mit Flachdach passt weder städtebaulich zur umliegenden Bebauung noch in das gewachsene Ortsbild von Söflingen. Durch die vorgesehene 4-Geschossigkeit wird die Wohnqualität der umliegenden Bewohner erheblich im Sichtfeld nach Osten, Norden und Westen sowie zusätzlich durch die nicht quartiersverträgliche Verdichtung von Wohneinheiten, beeinträchtigt. Für die vorgesehene Bebauung steht zu erwarten, dass die nachbarschützenden Vorschriften über die Abstandsflächen (Abwehr von Brandgefahr sowie Zutritt von Licht, Luft und Sonne) nicht eingehalten werden können.

Zu 2.

Ein Wort zum Gebietscharakter: Die Baugesetzgebung, so zumindest der Grundgedanke, soll das Einfügen neuer Bauten in die umgebende Bebauung berücksichtigen. Es geht doch auch darum eine Architektur zu schaffen, die sich in das Umfeld einfügt. Dazu ist es notwendig, quartiersübliche und stadtbildverträgliche Baukörper zu planen. Die nun geplante Wohnanlage ist das Gegenteil. Der Gebietscharakter mit überwiegend 2- bis 3-geschossiger Bauweise mit

Satteldach, wird durch die geplanten bis zu 4-geschossigen "Bauklötze" mit Flachdach verunstaltet. Es entsteht der Eindruck, dass zugunsten einer möglichst hoch rentablen Bebauung jegliche städtebauliche und nachbarschützende Belange außer Acht gelassen werden sollen. Wie passt die bisher geplante (und zum Teil verwirklichte) Wohnbebauung mit 2-geschossigen Einfamilienhäusern zur nun geplanten 180 Grad-Kehrtwende mit 4-geschossiger Blockbebauung? Eine quartiersübliche und gebietsverträgliche Bebauung ist innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes möglich – dazu bedarf es keiner Änderung!

Zu 3.

Durch die Massierung von bis zu 70 Wohneinheiten entstehen bei einem heute üblicherweise anzunehmenden Besatz von 3 Bewohnern mit 2 Pkw pro Wohneinheit ein zusätzlicher Besatz von 140 Pkw und 210 neuen Bewohnern. Dies bedeutet ein zusätzliches, nicht mehr tragbares Verkehrsaufkommen für die **ohnehin schon sehr enge** Klingensteiner Straße und die Clarissenstraße (Außerdem auch Zugang zum Schulgelände der Grund- und Hauptschule!).

Zu 4.

Tiefgaragenplätze von Wohnanlagen werden, wenn sie zu eng bemessen sind, von den Bewohnern nur kaum als PKW-Stellplatz genutzt da die Ein- und Ausfahrt sich aufwendig und schwierig gestaltet. Auch in den uns vorgelegten Entwürfen sind enge Bemessungen erkennbar. Fazit: die Pkw werden an der Straße geparkt. Weder in der Klingensteiner Straße noch in der Clarissenstraße ist Platz für weitere Pkw-Stellplätze. Auch die Zu- und Abfahrtsituation der Tiefgaragen lässt in keinem Entwurf ein stimmiges Konzept erkennen. Durch Zu-/Ausfahrten zur Klingensteiner Straße und Clarissenstraße gibt es unnötigerweise zwei Lärm- und Schadstoffemissionszonen.

<u>Zu 5.</u>

Der zukünftige Bebauungsplan soll in dem umrandeten zu bebauenden Areal von einem planerisch festgelegten und im bestehenden Bebauungsplan verankerten (seit 1969 funktionierenden!) Mischgebiet nun in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Gewerbliche Geräusch- und Schadstoffemissionen auf den unmittelbar angrenzenden Mischgebietsflächen, wie z. B. der im bestehenden Mischgebiet <u>nicht</u> störende, seit Jahrzehnten bestehende Gewerbebetrieb Autohaus Kreisser oder der Spenglereibetrieb Staiger stehen im Widerspruch zu einer geplanten Ausweisung als allgemeines Wohngebiet. So liegen beispielsweise die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete um 5 dB(A) niedriger als für Mischgebiete. Durch die Ausweisung eines allgemeinen

Wohngebietes im Umfeld der bestehenden, gemischt genutzten Bebauung werden zukünftige Konfliktsituationen geschaffen, die bei einer Belassung der Baufläche als Mischgebiet gar nicht erst entstehen können.

Warum hat man bei der ersten vorgesehenen Bebauung mit 16 Einzel-, Doppel- und gereihten Wohnhäusern die alte planerische Festlegung Mischgebiet beibehalten und möchte diese nun plötzlich so massiv ändern? Die Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet entbehrt jeglicher Begründung.

Zu 6.

Allen Bewohnern im Umfeld des zukünftigen Baugebietes ist bekannt, welche Gefahren der Baugrund beinhaltet. Auch die Stadt Ulm weiß um diesen schlechten Baugrund und veranlasst daher schon bei verhältnismäßig kleinen Baumaßnahmen wie der Kanalsanierung in der Meinlohstraße entsprechende Baugrundgutachten.

An der bestehenden, umliegenden Bebauung sind zahlreiche Absenkungen, Risse und sonstige Bauschäden, die nur aus dem moorig-kiesigen Baugrund entstanden sind, sichtbar. Nun soll ausgerechnet auf diesem Gebiet nicht nur eine 4-geschossige Bebauung sondern auch eine unterirdische Garage entstehen!

Welcher Schaden allein durch die Baufeldfreimachung, Erschließung und Errichtung der neu gebauten (und im Rahmen der geplanten Bebauung wieder abzubrechenden) Bauruinen entstanden sind, zeigt beispielhaft das Mehrfamilienhaus in der Meinlohstrasse 18, welches durch den gleichen Bauträger errichtet wurde. Auch die meisten anderen umliegenden Gebäude weisen erhebliche Schäden auf. Geht man davon aus, dass ab Oberkante natürliches Gelände die Fundamentsohle der TG bei Minimum - 3.20 m und der vorhandene Grundwasserspiegel bei - 2,50 m liegt, ist hier allein durch den Eingriff in die wasserführende Schicht bereits mit weiteren Bauschäden der umgebenden vorhandenen Bebauung zu rechnen. Um weitere, zusätzliche Schäden zu vermeiden, sollte der Grund-/Oberflächenwasserspiegel nicht weiter abgesenkt werden!

Vor Ausführung fordert die Interessengemeinschaft ein Baugrundgutachten und eine Beweissicherung angrenzender Bauten. Wir sind uns darüber im Klaren, dass es hier um Zivilrecht und nicht um Planungsrecht geht, weisen aber der Ordnung halber darauf hin, dass die Überlegungen des zweifelsfrei schwierigen Baugrunds auch bei der Entscheidung, wie hier auf dem "schwammigen" Untergrund gebaut werden soll, mit zu berücksichtigen ist. Wie aus leidvoller Erfahrung bekannt streiten die Eigentümer in der Regel jahrelang erfolglos um die

Beseitigung ihrer Bauschäden. Zum Schluss bleiben sie darauf sitzen, da der Bauträger zwischenzeitlich insolvent ist - wie gehabt beim jetzigen Grundstück!

Im Namen der in der beigefügten Liste genannten Anwohner bitten wir Sie, die in diesem Schreiben aufgeführten Punkte 1-6 sowie die dazugehörigen Ausführungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße"

gez. (siehe Unterschriftsliste)

89075 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm

Sta	ajúta Grov	Stelle	ing 9, Un	ne e la		-
LMIC	i ti		9, OH t	IV-		
Eing].	18.	JUL	20	11	-
HAL Ld.A.	- (11	111	Ϊ́ν	V	

Zeichen (

GD_KS20110716a.doc

Datum 16. Juli 2011

Zeichen

-Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße", Auslegungsbeschluß vom 28.06.2011, -- Einwendungen --

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ulmer Bürger habe ich Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" Nr. 160/106 Auslegungsbeschluß vom 06.05.2011

Einwendungen und Anmerkungen

Fehlerstelle 1*)	Mängelbehafteter Inhalt	Mangel	Erläuterung
(B) Absatz 2	Die darin getroffenen	Die Feststellung, dass ein	Das BauGB sieht vor, dass mit der Leitplanung Vorgaben zur Art
	Feststetzungen hinsichtlich Art und	geplantes Vorhaben die Vorgaben	und zum Maß der baulichen Nutzung gegeben werden, die von den
	Maß der baulichen Nutzung sowie	der Leitplanung nicht einhalten	Vorhabenträgern einzuhalten sind. Nicht umgekehrt.
	der zulässigen Zahl der	kann oder will, ist keine zulässige	Vgl. §8 BauGB:
	Vollgeschosse können mit dem	Begründung zur Änderung der	(1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen
	Neubauprojekt nicht eingehalten	Leitplanung.	Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die
	werden		Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs
			erforderliche Maßnahmen.
			Für die Änderung des Bebauungsplans bedarf es städtebaulicher
,		70.	Begründungen. Das Unvermögen eines Bauträgers, eine Planung
	1 8	3	zu erstellen, die sich an die Vorgaben hält, ist keine städtebauliche
		*	Begründung.
(A) Angabe der	Landesbauordnung	Die zitierte Ausgabestelle (BGI)	Gemeint ist möglicherweise :LBO - Landesbauordnung für Baden-
Gesetzesquellen		kann nicht verifiziert werden.	Württemberg, Fassung vom 5. März 2010 (GBI. Nr. 7 vom
(2)			20.04.2010 S. 357, ber. 05.03.2010 S. 416)
(A) 1.1	Art der Baulichen Nutzung	"Baufläche" ist keine nach BauNVO	Die bauliche Nutzung ist im Bebauungsplan festzulegen.
(B) 1.)	***	§1 (2) zulässige Festlegung der Art	Nach der geplanten Bebauungsart kommen in Betracht:
		der Baulichen Nutzung	reines Wohngebiete (WR) oder allgemeines Wohngebiete (WA).
(A) 1.3.1.1	Maß der baulichen Nutzung	unzulässiger Wert	Gemäß §19 (4) darf die Obergrenze der GRZ It. Tabelle nach §19
(B) 5.2	Überschreitung der zulässigen		(1) für den Bau von Nebenanlagen und Garagen um max. 50%
	GRZ bis 0,85		überschritten werden.
		- A.J.	Der zulässige Maximalwert ist somit in Wohngebieten 0,6.
(A) 1.3.2	Höchstgrenze Oberkante Gebäude	Angaben zu Gebäudehöhe fehlen	Die Gebäudehöhe muß nach BauNVO § 16(3) in Anzahl der
(B) 5.2		sowohl im Bebaungsplan, als auch	Vollgeschosse angegeben werden. Alternativ ist die Angabe der
		den textlichen Festsetzungen.	Höhe der baulichen Anlagen in m zulässig, und zwar als absolute
	5 E , 20.	Entsprechende Erläuterungen in	Höhe über Grund.
		den Begründungen zum B-Plan	Die umliegende Bebauung hat in der Regel 1-2 Vollgeschosse,
	e ¹⁸ 4 ₂) =	ersetzen die Festlegungen im B-	einzelne Gebäude erreichen 3 Vollgeschosse, was einer Höhe der
		Plan bzw. dessen textlichen	Gebäude von max. 9,5 m (s. Musterbauordnung) entspricht.
		Festsetzungen nicht.	Höhenlagen können nur zusätzliche Angaben (Bezugspunkte) sein.
		4 Vollgeschosse übersteigen den	Höhenlagen sind in der Bundesrepublik Deutschland (alte

		ortsüblichen Rahmen deutlich und sind im näheren Umfeld nicht zu finden.	Bundesländer) nach dem Deutschen Haupthöhennetz DHHN92 in m NHN anzugeben. Die Verwendung des Begriffs "relative Höhe" in den Begründungen zum B-Plan für die tatsächliche Höhe der baulichen Anlagen in m über Grund ist missverständlich. Als relative Höhe ist allenfalls die Höhenlage über NHN anzusehen.
(A) 1.3	Maß der baulichen Nutzung	fehlender Maximalwert für die Geschoßflächenzahl (GSZ) Es ist anzunehmen, dass die sich aus der geplanten Bebauung erge-	Nach §19 BauNVO ist die Angabe einer Geschoßflächenzahl vorgesehen (jedoch nicht vorgeschrieben). Bei fehlender Angabe der GSZ sind nach gängiger Rechtsprechung gemäß des Einfügegebots nach §34 BauGB die Maße der umgebenden Bebauung maßgebend, stets gelten jedoch die Maximalwerte nach §19 (1) BauNVO. Für Wohngebiete ist der maßgebende maximale Wert der GSZ 1,2. Der Bebauungsplan ist in dieser Hinsicht noch einmal genau zu
		bende GSZ die der umgebenden Bebauung (südlich, westlich) über- steigt. Bei einer GRZ von 0,4 ist bei 3-4 Vollgeschossen eine GRZ von >1,2 zu erwarten.	prüfen.
(B) 3.	Angaben zum Bestand Umgebende Bebauung	Die Begründungen wie auch die Planungen nehmen zwar Bezug auf die angrenzende kleinzellige Wohnbebauung mit Gebäudehöhen von 1-3 Vollgeschossen. Die Planung hält sich jedoch nicht an die dort vorherrschenden Rahmenwerte. Sie widersprechen deshalb dem Einfügegebot nach §34 BauGB.	Beim vorgelegten Entwurf handelt es sich um einen sogenannten einfachen Bebauungsplan, in dem wesentliche qualifizierende Merkmale fehlen (Gebäudehöhe, GSZ). Die Bebauung muss sich in den fehlenden Parametern deshalb im Sinne des Einfügegebots nach §34 BauGB an der umgebenen Bebauung orientieren.
(A) 3.1 (B) 4	Dachform, FD = Flachdach	Als Dachform wird zwingend Flachdach vorgeschrieben. Flachdächer sind jedoch weder orts- noch landschaftypisch und stehen im Gegensatz zur umgebenden Bebauung.	Der Geltungsbereich liegt am Rande des historischen Ortsgebiets von Söflingen. Landschafts-, orts- und kulturtypisch tragen die gesamten Wohngebäude im Umfeld Satteldächer. Für eine Bebauung mit von den traditionellen Baustilen abweichende Dachform gibt es keine plausible Begründung.

^{1*)}

⁽A) = Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 160/106(B) = Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 160/106

89081 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Abteilung Städtebau Baurecht I Münchner Straße 2

89070 Ulm

Einspruch: Ihr Zeichen SUB-III-AR

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das geplante Bauvorhaben Klingensteiner Straße/Clarissenstraße lege ich Einspruch ein!

Aus meiner Sicht, kann das Gebiet einen Zuwachs von 60-70 Wohneinheiten nicht verkraften. Hierzu fehlen zum einen ausreichende Parkmöglichkeiten (trotz Tiefgarage) für Anwohner und Besucher der geplanten Wohnanlage, des weiteren ist eine verkehrstechnische Überprüfung der Klingensteiner Straße unbedingt notwendig, denn die jetzige angespannte Verkehrssituation in der Klingensteiner Straße lässt einen zusätzlichen Verkehr durch An- und Abfahrt der hinzukommenden Bewohner nicht zu. Hier müsste ein neues Verkehrsgutachten der Klingensteiner Straße erstellt werden.

Da durch den bereits durchgeführten Bau des Versorgungskanals, an unserem Haus bereits erhebliche Risse entstanden sind, haben wir sehr große Bedenken, dass durch den Aushub der Tiefgarage und anderen Baumaßnahmen, weitere Schäden am Haus entstehen. Hierzu plädieren wir auf die vorherige Überprüfung eines Sachverständigen.

Gerne stehe ich für Fragen und weitere Gespräche zur Verfügung.



An die Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89o73 Ulm

Vorab per Fax: 0731/161-1630



Datum: 27.07.2011

Einspruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir sind von der Familie

bevollmächtigt, ihre Interessen als Angrenzer bei o.a. Angelegenheit umfassend zu vertreten. Die erforderliche Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

Hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein und erheben folgende Einwendungen:

- Das betreffende Areal soll als Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden, dies obwohl Herr Staiger als unmittelbarer Nachbar einen Karosseriebaubetrieb im Nebenerwerb betreibt. Durch eine Ausweisung des angrenzenden Areals als Wohnbaufläche würde er in seiner Tätigkeit erheblich eingeschränkt. Hier verweisen wir vor allem auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
- Es ist eine Bebauung mit bis zu 4 Vollgeschossen vorgesehen. Dadurch wird die vorhandene, gewachsene Siedlungsstruktur in unverträglicher Weise gestört. Hier ist aus unserer Sicht eine Bebauung von max. 3 Vollgeschossen als städtebaulich vertretbar anzusehen.

Wir bitten Sie, diese Anliegen bei der weiteren Durchführung des Verfahrens in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Anlage 9.6 zu GD 152/14

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Eing. 28. JULI 2011

Bearb. Stelle ___

TAI SMBTIT SI

89081 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm

Söflingen, den 27.07.2011

Einspruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße- Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der formalen Frist erheben wir hiermit Einspruch gegen die am 19.07.2011 im Rahmen der Bürgerinformation im Clarissenhof in Söflingen vorgestellten drei Archtitektenentwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße".

Kernpunkte unseres Einspruchs sind die Reduzierung der (in allen drei Entwürfen gleich) vorgesehenen vier Vollgeschosse auf quartiersverträgliche drei Vollgeschosse sowie die Aufrechterhaltung des Quartiers als Mischgebiet statt wie geplant als Wohngebiet.

Wir werden die in der Bürgerinformation von Herrn Jescheck zugesagte Fristverlängerung bis Ende August gerne nutzen, um Ihnen unser Anliegen detailliert zu unterbreiten.

Anlage 9.7 zu GD 152/14

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Eing. 2 8. JULI 2011 Tgb.-Nr.

Bearb. Stelle ____

HT: SMR IM

89081 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm

Söflingen, den 27.07.2011

Einspruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße- Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der formalen Frist erheben wir hiermit Einspruch gegen die am 19.07.2011 im Rahmen der Bürgerinformation im Clarissenhof in Söflingen vorgestellten drei Archtitektenentwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße".

Kernpunkte unseres Einspruchs sind die Reduzierung der (in allen drei Entwürfen gleich) vorgesehenen vier Vollgeschosse auf quartiersverträgliche drei Vollgeschosse sowie die Aufrechterhaltung des Quartiers als Mischgebiet statt wie geplant als Wohngebiet.

Wir werden die in der Bürgerinformation von Herrn Jescheck zugesagte Fristverlängerung bis Ende August gerne nutzen, um Ihnen unser Anliegen detailliert zu unterbreiten.

25-08-11

89081 ulm-söflingen

Stadt Ulm/ Hauptabteilung Stadtplanung/ Umwelt/ Baurecht Münchner Str.2 89073 ULM

1461	dt U iptal	obeilu	94.			-
Sta	digne Fr	ลนกมู	i, Un	relt		arthritana.
Eing		2 9.	AUG.	201	de	Andread Profession of Street, and
HAL			111	Tiv	V	
17 12.						

Einspruch gegen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße/ Clarissenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich fristgerecht Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Klingensteiner Straße/ Clarissenstraße einlegen.

Im Anhang die Liste der entsprechenden Gegenargumente.

Ich ersuche Sie um eine fristgerechte Bearbeitung des Einspruchs und hoffe auf einen positiven Bescheid.

Stadt Ulm, Stadtteil Söflingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Klingensteiner Straße – Clarissenstraße"

Allgemeine Argumente:

- alle drei Entwürfe sehen eine massive, nicht quartiersübliche Bebauung vor
- Warum soll das Gebiet von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden? Dadurch entstehen für das neue Wohngebiet gegenüber der umliegenden Bebauung höhere Schutzwürdigkeiten; die geplante Nutzung ist auch in einem Mischgebiet möglich.
- alle drei Entwürfe sehen 4 Vollgeschosse vor, die umliegende Bebauung hat in der Regel nur 3 Vollgeschosse (gemäß bestehendem "alten" Bebauungsplan)
- die geplante 4-Geschossigkeit wird zum Teil als Abstufung zur bestehenden Wohnbebauung zur Ostseite (Meinlohstrasse) hin auf 3 Geschosse reduziert, nicht jedoch zur Westseite (Clarissenstraße), hier ist jedoch ebenfalls Wohnbebauung vorhanden
- es entstehen nachteilige Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die Zu- und Ausfahrten der Tiefgaragen in unmittelbarer Lage zur Nachbarbebauung
- Wie wird das bestehende und einzig verbleibende Haus (Clarissenstraße 7) aus der ersten Bauphase erschlossen - laut den Entwürfen gibt es keine Zufahrt mehr zu diesem Grundstück?
- Für die geplanten Tiefgaragen und die Gründung der 4-geschossigen Bebauung sind massive Erd- und Gründungsarbeiten notwendig – bei dem bekannt schlechten Baugrund besteht dadurch eine reale Gefährdung der Bebauung in der Nachbarschaft
- Die Anzahl der neuen Wohnungen wir mit ca. 69 Einheiten angegeben. Bei angenommenen 3 Bewohnern und 2 Pkw pro Wohneinheit sind das 207 neue Mitbewohner und 138 zusätzliche Pkw. Die Entwürfe zeigen (über die unzulänglichen Tiefgaragen hinaus) keine sinnvolle Lösung für die Pkw-Parksituation im Hinblick auf eigene PKW der Bewohner sowie deren Besucher.

- Das Mehrfamilienhaus Klingensteiner Straße 57, dessen Bewohner derzeit noch auf dem Baugrundstück parken können, verfügt nach der Bebauung des Grundstücks über keine Parkmöglichkeiten mehr. Wie soll hier der Parkraum gesichert werden?
- Auch die Verkehrssituation auf der Klingensteiner Straße im Hinblick auf den Linienverkehr der Buslinie 11 sowie der Zufahrt zur Grund- und Hauptschule und zum bestehenden Gewerbebetrieb Autohaus Kreisser (Klingensteiner Str./Clarissenstraße) ist in keinem Entwurf berücksichtigt.
- Die Zu- und Ausfahrtsituation der Tiefgaragen lässt in keinem Entwurf ein stimmiges Konzept erkennen.

- Die spezielle Bebauungssituali on Meinlohswaßell Argumente zur Anlage 6.1 Absenteung Chundwamersniege (1/ ist wicht berücksichtigt // Pisse in

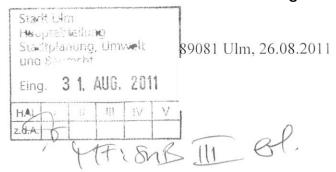
- Warum gibt es in diesem Entwurf eine getrennte Tiefgarage mit zwei Zu- und Ausfahrten die Kanalisation kann dafür nicht der Grund sein, da in den anderen beiden Entwürfen nur ein Baukörper vorgesehen ist?
- Die im Entwurf dargestellten Rampen sind nur so breit wie ein PKW-Stellplatz.
 Ist dies ausreichend für die Zu- und Ausfahrt? Zu klein/eng bemessene
 Tiefgaragen werden i. d. R. nicht benutzt!

Argumente zur Anlage 6.2

- Warum ist für die Tiefgarage, die aus einem Baukörper bestehen soll, eine Zweiseitige Zu- und Ausfahrt nötig?
- Wie passt das Haus im Lückenschluss zwischen Klingensteiner Straße 53 und
 57 zum Rest der neuen bzw. auch bestehenden Bebauung?
- Wie soll durch den Bau dieses Hauses das bestehende Mehrfamilienhaus Klingensteiner Straße 57 zukünftig erschlossen werden?
- Können durch die geplante Bebauung die vorgeschriebenen Abstandsmaße (Brandschutz, Verschattung, Belüftung) überhaupt eingehalten werden?

Argumente zur Anlage 6.3

- Die geplante Zu- und Abfahrt der Tiefgarage befindet sich unmittelbar vor Wohnbebauung Klingensteiner Straße 53
- Zufahrt Tiefgarage Clarissenstraße erfolgt It. Entwurf über den öffentlichen Fußweg zwischen Clarissenstraße und Meinlohstraße – Verkehrssicherheit?



Stadt Ulm Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Str. 2 89073 Ulm

Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" legen wir Einspruch ein aus folgenden Gründen:

Größe

Das Bauprojekt mit 54 bis 69 Wohneinheiten und zur Hälfte viergeschossig, erscheint uns für dieses Gebiet überdimensioniert.

Baugrund

Der Baugrund besteht in dieser Gegend aus Kalktuffgries. Die Probleme, die dadurch bei einer Bebauung zu erwarten sind, sind Ihnen sicher bekannt. Bereits in der Vergangenheit sind bei Bauvorhaben in bestehenden Häusern Risse entstanden und andere Häuser haben sich gesenkt. Dies ist auch bei einer Absenkung des Grundwasserstandes zu befürchten.

Haftung

In diesem Zusammenhang besteht von unserer Seite erhebliche Bedenken, dass die Kosten. die durch eine Beschädigung unseres Hauses entstehen könnten, von niemand übernommen werden.

Parkmöglichkeiten

Auch wenn Tiefgaragen geplant sind, wird die Kapazität sicher nicht für die Kraftfahrzeuge aller Bewohner und deren Besucher ausreichen. Es gibt bereits jetzt Parkprobleme in der Klingensteiner-, Clarissen- und Meinlohstraße.

Anlage 9.10 zu GD 152/14

89081 Ulm



An die Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Str. 2

89073 Ulm

Ulm, 26.08.2011

Betr:. Einspruch Entwürfe Bebauungsplan Clarissenstraße – Klingensteiner Str.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einspruch ein gegen die am 19.07.2011 vorgestellten Entwürfe zum Bebauungsplan Clarissenstraße – Klingensteiner Str. ein.

Unsere Bedenken für die geplante Bebauung sehen wie folgt aus:

- für die geplante Bebauung von Tiefgaragen und der 4-geschössigen Gebäude sind massive Erd- und Gründungsarbeiten notwendig. Bei dem schwierigen Baugrund fürchten wir eine reale Gefährdung der bereits vorhandenen Gebäude in der Nachbarschaft (evtl. Grundwasserabsenkung usw.)
- Für die im Moment geplante Anzahl von ca. 69 Einheiten und bei einer geschätzten Bewohnerzahl von 3 Personen und 2 PKW pro Wohnung ergeben sich 207 neue Bewohner und damit 138 zusätzliche PKW. Die vorliegenden Entwürfe sehen (über die unzulänglichen Tiefgaragen hinaus) keine erkennbare Lösung für die PKW-Parksituation im Hinblick der Besucher vor.
- Auch die Verkehrssituation auf der Klingensteiner Str. was den Linienverkehr der Buslinie 11 sowie der Zufahrt zur Grund- und Hauptschule und zum bestehenden Gewerbebetrieb Fa. Kreisser ist in keinem Entwurf berücksichtigt.
- Alle drei Entwürfe sehen vier Vollgeschosse vor. Die umliegenden bereits bestehenden Bebauungen haben in der Regel nur drei Vollgeschosse. Passt diese geplante Bebauung in das Stadtbild?

Wir bitten Sie daher, die von uns aufgeführten Punkte zu berücksichtigen bzw. im Gemeinderat zu besprechen und ggf. die Bebauungspläne zu ändern.

Mit freundlichem Gruß.

89081 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Strasse 2

89073 Ulm



Bebaungsplan "Klingensteiner Strasse /Clarissenstrasse"

WIDERSPRUCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen o. g. Bebauungsplan mit folgender Begründung:

- keine Umwandlung von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet, die geplante Nutzung ist auch in einem Mischgebiet möglich,
- keine 4-geschossige Bebauung, die umliegende Bebauung ist überwiegend 3-geschossig gemäß bestehendem Bebauungsplan, d. h.
- Stadtverträgliche und quartiersübliche Gestaltung der Baukörper und
- Berücksichtigung des bekannt schlechten Baugrundes (Gebäudeschäden in der Nachbarschaft),
- keine Absenkung bzw. Veränderung des Grundwasserstandes durch den geplanten Bau einer Tiefgarage (Gebäudeschäden in der Nachbarschaft),
- es entstehen auch nachteilige Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die Zu- und Ausfahrten der Tiefgaragen in unmittelbarer Lage zur Nachbarbebauung bzw.
- warum ist f\u00fcr die Tiefgarage, die aus einem Bauk\u00f6rper bestehen soll, eine zweiseitige Zu- und Ausfahrt n\u00f6tig?

Ulm, den 27.08.2011

89081 Ulm-Söflingen

Stadt Ulim
Herrar scallence
Stad de la collimante
una
Eing. 30. AUG. 2011
HERRAR STATE
V

FIF: STR III ES

Stadt Ulm

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2

89073 Ulm

Einspruch gegen

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" -

Sehr geehrte Damen und Herren, nach vorliegender Information und Einsicht der veröffentlichten Unterlagen, erheben wir folgende Einwendungen:

1: Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Wir weisen auf § 17 Bau NVO hin.

Die geplanten 4-geschossigen Baukörper können nur erstellt werden, wenn hierfür der Bebauungsplan von Mischgebiet in Wohngebiet geändert wird, da der Bebauungsplan bisher nur 3-geschossige Bebauung vorsieht.

Wir stimmen weder der Bebauungsplanänderung noch der 4-geschossigen Bebauung zu. Des weiteren orientiert sich der Baukörper nicht am abgehenden Bestand und wirkt in dieser Form als Fremdkörper und untypisch.

Ein Gelände, das bisher zu weniger als der Hälfte bebaut war, soll nahezu gänzlich versiegelt werden.

Da die Baukörper unmittelbar an den historischen Altstadtkern (Kloster) grenzen, sollte sich Umriß, Dimension und städtebauliche Ausrichtung an den abgehenden Baubestand orientieren. Hierzu sollte das Landesdenkmalamt gehört werden.

2: Der Untergrund, auf dem die Gebäude der Klingensteiner Straße gebaut sind, ist labil. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei Abbruch- und Fundamentsarbeiten wie z.B. Rammund Spundverfahren Beschädigungen an unserem Gebäude entstehen. Deshalb sollten erschütterungsträchtige Baumaßnahmen auf jeden Fall vermieden werden. Außerdem wird durch die massiven Erdbewegungen und Baumaßnahmen erhöhter Schwerlastverkehr auftreten, der die Gebäude erschüttert und zu Rissen in der Gebäudehülle führt.

Die Straße ist aus diesem Grund für jeglichen LKW-Verkehr gesperrt.

Um eventuell auftretende Beschädigungen zu erkennen, sollte vor Beginn der Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden, so dass eine nachfolgende Schadensregulierung erfolgen kann.

3: Die Verkehrssituation auf der Klingensteiner Straße ist sehr beengt. Viele Anwohner parken bereits auf der Straße. Es gibt zu wenig Parkplätze.

Die Anzahl der neuen Wohnungen wird mit 69 Wohneinheiten angegeben.

Unter Annahme von 3 Bewohnern und durchschnittlich 2 PKW pro Wohneinheit sind das 207 neue Mitbewohner und 138 zusätzliche PKW.

Die Planungen zeigen keine sinnvolle Lösung für die Parksituation der Bewohner, sowie deren Besucher.

Durch den höher werdenden Fahrzeugverkehr ist das Gebot der Rücksichtnahme nicht gewährleistet, da erhöhte Lärmbelästigung auftritt.

Auch zeigt sich, dass in den Entwürfen kein stimmiges Konzept zur Verkehrssituation in der Clarissenstraße bezüglich Buslinie 11, Zufahrt zu Grund- u. Hauptschule sowie zur Zufahrt zu Autohaus Kreisser besteht.

Die geplante zweite Tiefgaragenzufahrt über die Clarissenstraße verschärft die Situation für das Autohaus Kreisser weiter und birgt ein erhöhtes Risiko für die Grundschüler, die auf dieser Straße an die Bushaltestelle laufen.

4: Es dürfen keine Verstöße gegen LBO, Bau NVO, Bebauungspläne vorliegen.

89077 Ulm

Stadt Ulm Stadtplanungsamt Ulm Marktplatz 1 89073 Ulm



Ulm, 28.08.2011

Bebauungsplan Klingensteiner Straße - Clarissenstraße EINSPRUCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Klingensteiner Straße - Clarissenstraße legen wir aus nachfolgenden Gründen fristgerecht EINSPRUCH ein:

- Aufgrund des schlechten Baugrunds (Tuffstein) und der Größe des Bauvorhabens ist nach Rücksprache mit einem Architekten mit Schäden an den bestehenden Häusern zu rechnen.
- 2. Auch durch die Absenkung des hohen Grundwasserstandes durch die geplante Tiefgarage ist mit Schäden an den bereits vorhandenen Häusern zu rechnen.
- 3. Wir sprechen uns gegen die Umwandlung eines Mischgebiets in ein Wohngebiet aus.
- 4. Die geplante Höhe des Bauvorhabens übersteigt die quartiersübliche und stadtverträgliche Gestaltung.
- 5. Die Regelung des Verkehrsaufkommens (inkl. Zusatzparker) ist nicht gewährleistet.

All diese Gründe führen zu einer Wertminderung unseres Eigentums. Dies können wir so nicht hinnehmen.

Anlage 9.14 zu GD 152/14 Ulu, 28, 8, 2011

Stact Ulice
Hauplabteilung
Stact Ulice
Upd Baurecht
Upd Baurecht
Eing. 29. AUG. 2011
Tgb.-Nr.
Bearb. Stelle 19 11 Bearb. Stelle 19 11 Gue

Abs:

Betr. : Finspruck Bebauungsplan Klingen sking-/ Claristenstroße.

Sehr seelste Danien und Kerren des Stocttplannes antes, sehr feeliste Mitgliede, des Bancassoliasses.

Die Figentinus des Heures Meinlohsh, erhoben liverieit Finsprus gegen die Aufskelleur des Bebenungspleures Klingenskeiner-/ (Peristershop)

Begrandung: Als ver Zeit cler enten Bebaumy der (3) bestenden Häuser auf diesem Grundstick Bemarbeiten vor gen ommen wurden außtanden i'n imserem Haues clentlich sichtbore Risse. Die Umerle ist eindentif auf diese damals ausgeführten Bancasteiten zaräckzuführen - wir konnten auch die Erschüferungen dentlich spriesen. Wir befurchten bei der geplanten 3-4 geschossifen Neubebaumy Risse inder von
uns 2009 mit viel dufwand renorierten
Fassacle unseres Hauses. Die nach neuerken
en engetischen besilsbjounkten ausebrachte
Furacle hülte nach Anskunft der Handwerker
bei befürchteten Rissen micht mehr die jeht
erzielte Warmediemung.

Wir haben houverle, Einvancle segen eine fererelle Bebaumy dieses Gelandes befürchten aber wegen der Höhe des Banvorhabens große Schäden aus unseem Gebäude.

Dies houn le Herr Teschek Dei cler 1. Versanneling and wicht aus AlieBeer, da ihm bekannt wor da Bausere Heinse, auf sogenamken Schwimmercha⁹ Berefrunch stehen.

Wie in beiden bot borizer Veranuelingen belar would, ist der clanachite and jekte Investor cens auserer filt weder vertoueres windit noch für ertt, theething aus prückt für Falld auer chokenden Tansolvenz für uns

" creifbor

Du fordern eine Anderwy des Bebaumen plane, danst aus gerolossen werden kann, daß es durch d'e geplante Absentunen des Grundwarrersteindes zu den befordteten Gebändesdäden kommen wird

age 9.15 zu GD 152/14
4
28.08.2011
20.00.2011
The state of the s

89077 Ulm

An die Stadtplanung, Umwelt Baurecht Ulm

Einspruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Klingensteiner Straße Clarissenstraße

Die in den 3 Entwürfen geplante 4 vollgeschossige Bebauung stellt eine massive Änderung der quartiersübliche Bebauung dar, welche gravierende Nachteile der Verkehrs- und Wohnsituation bewirken. Die geplanten max. 69 Wohneinheiten für gehobene Ansprüche in exponierter Lage (Aussage von H. Jescheck bei Bürgeninfo im Clarissenhof) setzen eine schlüssige Verkehrserschließung und eine restlos und ganzheitlich geklärte Situation über Wohn- oder Wohnmischgebiet des gesamten Areals voraus. Eine Änderung des Flächennutzungsplan "nur" für den betreffenden Bereich ist im Sinne einer urbaner Stadtplanung nicht Zielführend. Im Gegenteil, dies provoziert geradezu neue Reibungspunkte zwischen den zukünftigen Bewohnern des Wohngebiets und den Gewerbetreibenden im Mischgebiet. Ist das voraussehende Stadtplanung, oder stehen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund?

Flächennutzungsplan

• Können die vorgegebenen Werte (Lärm, Emmision) für ein Wohngebiet überhaupt eingehalten werden?

Wurden dazu schon Messungen vorgenommen, oder sind welche geplant?

• Welche Maßnamen werden getroffen, wenn die Werte nicht eingehalten werden können?

Eine 4 Vollgeschossige Bebauung mit Orientierung an Meinloh- und Klingensteiner Straße geht an die maximale Auslegung. Die extreme Verdichtung des Baugebietes (69 Wohneinheiten (mit erklärter Abwälzung der Verkehrsbelastung auf umliegende Gebiete) entspricht nicht dem Ziel "Wohneinheiten für gehobene Ansprüche in exponierter Lage" zu schaffen.

• Warum die extrem hohe und dadurch extrem starke Verdichtung, dies ist gegenläufig zu anderen neu bebauten Söflinger Gebieten?

• Gibt es dazu ein städtebauliches Konzept, oder nur wirtschaftliche Beweggründe?

Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets sei über die Verkehrsflächen Klingensteiner Straße und Clarissenstraße gesichert. Das Plangebiet selbst soll vom Verkehr freigehalten werden.

Die Klingensteinerstraße ist zu Hauptverkehrszeiten schon jetzt völlig überlastet, eine gegenläufige Befahrung nur bedingt möglich. In der Stichstraße Clarissenstraße kommt es an Stoßzeiten (Schulbeginn, -ende und Arbeitsbeginn) zu chaotischen Verhältnissen.

Die Clarissenstraße ist <u>nicht</u> gegenläufig befahrbar, deshalb wird der Gehweg entlang der Klostermauer benutzt, was vor allem für die mit dem Bus ankommenden Schüler und den Bewohnern des angrenzenden Clarissenhofs eine erhebliche Gefährdung darstellt.

- Gibt es fundierte Erkenntnisse (Zählungen) zur Verkehrsbelastung in der Klingensteiner- und Clarissenstraße, welche die Aussage "die Erschließung sei gesichert" belegen?
- Wenn nicht, sind derartige Erhebungen geplant?
- Wurde ein Verkehrsführendes Konzept erarbeitet, oder ist ein solches geplant?
- Warum soll das Plangebiet verkehrsfrei und die umliegenden Wohngebiete die gesamte Verkehrslast tragen?

Angaben zum Bestand

Die in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführte Freimachung und Altlastsanierung.

- Wurde die Altlastsanierung nachgewiesenermaßen durchgeführt?
- Wurde eine umfassende und aussagekräftige Baugrunduntersuchung durchgeführt?

Baugrund

Die 2007 und 2008 durchgeführten Arbeiten machten das Hauptproblem erschreckend deutlich. Der schwammige Baugrund. 4achsige LKW's beladen mit ca 32 Tonnen Gesamtgewicht, einseitig auf dem Gehweg fahrend, verursachen nicht nur Erschütterungen, nein das gesamte Gebiet verwandelt sich in einen Wackelpudding. Bei ca. 11m³ Zuladung

Die Lastwagen müssen den Gehweg der Clarissenstraße auf Seiten der denkmalgeschützten Klostermauer entlangfahren. Allein dadurch kommt es mit voraussehender Sicherheit zu erheblichen Beschädigungen an den angrenzenden Häusern und vor allem an der denkmalgeschützten Klostermauer.

- Wie wird der Zugang für die mit dem Bus kommenden Schülerinnen und Schüler gesichert?
- Ist im Ernstfall die erklärte Notzufahrt für Feuerwehr und Rettung gewährleistet, vor allem in den Wintermonaten?
- Werden die nicht zu vermeidenden Erschütterungen im Vorfeld bewertet?
- Wird die Stadt die unausweichlichen Schäden an der Klostermauer instand setzen.
- Wird es Auflagen zur Vermeidung der zu erwartenden Erschütterungen geben?

Wir bitten um schriftliche Bearbeitung unserer offenen Fragen.

· 4/10. A65:

89081 Ulm/Söflingen

Heaptebellung Stadspleaung, Umvelt und Bousecht Eing. 29. AUG. 2011 Z.O.A. IIIIIV V

Stadt Ulm Münchnerstr. 2 89073 Ulm

Haupt abteilung stadt planning-Umwelt, Baure dit Hisns in

Betrifft:

Bebauungsplan Klingensteinerstr-Clanissensbasse Söflingen Stellungnahme zu Ihren Planen und Vorhaben

Wir Wohnen in der Weinlohstr und sind mit diesem Belauungslan überhaupt nicht einventanden. - Daß sich auf diesem Gelände etwas andern muß und kann ist heine trage, aber wir sind schockiest uber die große und Ansahl, Aussehen und Bauart der Häuser die da entstehen sollen.

Aud den Ban der Tiefgarage die geplant ist, und das noch mit zwei Zu-und Ausfahrten muß man nicht ven tehen.

Es ist bestimmt behannt, day's sid der Ban untergrund dafür nicht eignet. (sanelig, movast

Wir spreden aus Esfahrung, da unser Haus and demselben grund steht, und wegen Aboenkung des febandes schon unter fangen Werden mujste.

And den Lann, Um welt verschmutzung durd die PKW's und das Verkehnschaus darf man nicht auße Add lassen. Die Um wandlung vom Misdgeliet zum Wohngeleiet, paBA micht, wenn ein paar Meter werter - Herrlinger und Klingensteinerstr. Misulgeliet ist und durch imme lüheres Verkehrs auf Kommen Lann, Enduttering der Hauser durch den 246 Verkehr und der Luft vers Imutung ist. Daher unser Vorsellag, dans die ganze Angelegenleit nochmal gesmift und überarbeitet wird: 2.B. Wenigs und kleinere House (nicht 4-Stöckig) die auch in die Landsclaft passen, und den Bau der Tiefgarage und das Verkehopsoblem næhmal besproden herden. (neue Bauvonchläge)-Auf die An wohne des Zelvietes mehr

eingehen und unser slønes Søflingen durd so ein Bau vorhaben nicht

" Verd andeln"

Anlage 9.17.1 zu GD 152/14

89081 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Ulmwelt und Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

ing.: 28. JULI 2011

Tgb.-Nr. _____ Bearb. Stelle__

Söflingen, 23.07.2011

Einspruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße –Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

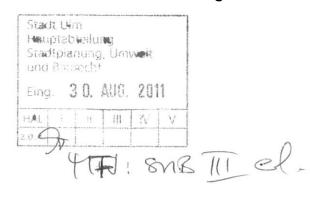
zur Wahrung der formalen Frist erheben wir hiermit Einspruch gegen die am 19.07.2011 im Rahmen der Bürgerinformation im Clarissenhof in Söflingen vorgestellten drei Architektenentwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße-Clarissenstraße."

Kernpunkte unseres Einspruchs sind die Reduzierung der (in allen drei Entwürfen glich) vorgesehenen vier Vollgeschossen auf quartiersverträgliche drei Vollgeschosse sowie die Aufrechterhaltung des Quartiers als Mischgebiet statt wie geplant als Wohngebiet.

Wir werden die in der Bürgerinformation von Herrn Jescheck zugesagte Fristverlängerung bis Ende August gerne nutzen, um Ihnen unser Anliegen detailliert zu unterbreiten.

89081 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Str. 2 89073 Ulm



Ulm, 29.08.2011

Betreff: Einspruch Bebauungsplan Clarissenstraße-Klingensteiner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einspruch ein gegen die vorgestellten Entwürfe bezüglich des Bebauungsplans Clarissenstraße – Klingensteiner Straße vom 19.07.2011.

Unsere Bedenken begründen wir wie folgt:

- Aufgrund des schwierigen Baugrunds und der erforderlichen Erd- und Gründungsarbeiten (geplante Bebauung von Tiefgaragen bzw. 4-geschossigen Gebäuden) befürchten wir massive Schäden an den bereits vorhandenen Gebäuden in der Nachbarschaft.
- Da in allen Entwürfen vier Vollgeschosse vorgesehen sind, die umliegenden Häuser jedoch in der Regel nur aus drei Vollgeschossen bestehen, befürchten wir eine allgemeine Beeinträchtigung des Stadtbildes.
- Leider sehen die vorliegenden Entwürfe keine erkennbare Lösung für die Parksituation vor, wenn man bedenkt, dass bei der im Moment geplanten Anzahl von ca. 69 Wohneinheiten und bei einer geschätzten durchschnittlichen Bewohnerzahl von 3 Personen bzw. 2 PKW pro Wohnung sich 207 neue Bewohner und 138 zusätzliche PKW ergeben.
- Auch die Verkehrssituation auf der Klingensteiner Straße bezüglich der Zufahrtswege zur Grund- und Hauptschule, zum Gewerbebetrieb der Fa. Kreisser wie auch der Linienverkehr der Buslinie 11 werden leider in keinem der Entwürfe berücksichtigt.

Wir bitten Sie, die von uns aufgeführten Punkte zu beachten bzw. im Gemeinderat zu besprechen und möglicherweise die Bebauungspläne zu ändern.

89081 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm



Söflingen, den 23.07.2011

Einspruch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der formalen Frist erheben wir hiermit Einspruch gegen die am 19.07.2011 im Rahmen der Bürgerinformation im Clarissenhof in Söflingen vorgestellten drei Architektenentwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße".

Kernpunkte unseres Einspruchs sind die Reduzierung der (in allen drei Entwürfen gleich) vorgesehenen vier Vollgeschosse auf quartiersverträgliche drei Vollgeschosse sowie die Aufrechterhaltung des Quartiers als Mischgebiet statt wie geplant als Wohngebiet.

Wir werden die in der Bürgerinformation von Herrn Jescheck zugesagte Fristverlängerung bis Ende August gerne nutzen, um Ihnen unser Anliegen detailliert zu unterbreiten.

Anlage 9.18.2 zu GD 152/14

89081 Ulm

vorab per Fax an 0731 161-1630

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm

Söflingen, den 30.08.2011

7: SUBM

Widerspruch zum Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" vom 30.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren.

als Angrenzer und Eigentümer des Grundstücks Klingensteiner Straße möchten wir Ihnen mitteilen, dass der jetzige Zustand des o.g. Grundstücks untragbar ist und wir als unmittelbar angrenzende Eingentümer der Überführung in eine quartiersverträgliche Bebauung prinzipiell zustimmen.

Leider ist dies aus unserer Sicht jedoch durch die von Ihnen am 19.07.2011 im Clarissenhof vorgestellte Bebauungsplanänderung nicht gewährleistet, daher erheben wir hiermit fristgerecht folgende Einsprüche gegen die geplante Änderung es Bebauungsplans sowie die damit verbundene Bebauung.

- 1. Massive, nicht quartiersübliche Bebauung
- Geschoßhöhe von 4 Vollgeschossen
- 3. Aushub/Gründung für die Tiefgarage sowie die 4-Geschossige Bebauung birgt Risiken im Hinblick auf schlechten Baugrund und Gefahr des weiter absinkenden Grundwasserspiegels.
- 4. Künftige Parksituation / Tiefgarage
- 5. Notwendigkeit der Änderung des bestehenden Mischgebiet in ein reines Wohngebiet

Zu 1.

Alle drei von Ihnen vorgestellten Entwürfe sehen eine massive, nicht quartiersübliche Bebauung von 4-geschossigen "Klötzen" mit Flachdach vor – die derzeitige Bebauung sieht lediglich eine 2-geschossige Bebauung plus Dach vor. Wenn man die nähere Umgebung betrachtet, ist dort ausschließlich eine 2- bis 3-geschossige Bebauung plus Satteldach vorzufinden. Die von Ihnen gezeigten Entwürfe passen nicht zu der ortsüblichen Bebauung.

Zu 2.

Eine Geschosshöhe von 4 Vollgeschossen birgt diverse Ablehnungsgründe. Zum einen passt diese nicht wie unter Punkt 1 beschrieben in das bestehende Bild, zum anderen engt die hohe, dichte Bebauung ein und die Anzahl der neuen Nachbarn nimmt dadurch extrem zu, was wiederum die Verkehrs- und Parksituation in der eh schon viel zu engen und zu stark befahrenen Klingensteiner Straße weiter verschlechtert.

Zu 3.

Um dieses Projekt mit 4-Vollgeschossen und einer ganzflächigen Tiefgarage zu realisieren sind massive Erd- und Gründungsarbeiten notwendig – bei dem, auch der Stadt Ulm bekannten, schlechten Baugrund besteht dadurch eine reale Gefährdung unserer unmittelbar angrenzenden Bebauung.

Zu 4.

Ein Mehr an ca. 70 Wohneinheiten birgt auch ein Mehr an Fahrzeugen. Zum einen durch Eigentümer/ Mieter der neuen Wohnanlage (niedrig geschätzt ein Plus von 100 Fahrzeugen), zum anderen durch Besucher dieser. Wo sollen künftig all diese PKW abgestellt werden? Die in den Entwürfen dargestellten Tiefgaragenausführungen sind sehr schmal geplant. So sind zwar theoretisch Tiefgaragenstellplätze vorhanden jedoch können diese praktisch nicht genutzt werden, da sich das Zu- und Abfahren schwierig gestaltet.

Des Weiteren entstehen nachhaltige Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die Zu- und Ausfahrten der Tiefgarage(n) für die unmittelbare Lage zur Nachbarschaft.

Zu 5.

Warum soll das Gebiet von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden? Seit 1969 funktioniert das Zusammenleben im bestehenden Mischgebiet für alle Beteiligten ohne Probleme. Warum soll nun das o. g. Gebiet als reines Wohngebiet gegenüber dem restlichen Gebiet der umliegenden Bebauung eine höhere Schutzwürdigkeit bekommen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Pläne sind auch in einem Mischgebiet realisierbar.

Wir bitten Sie, die in diesem Schreiben genannten Punkte sowie die dazugehörigen Ausführungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen um schnellstmöglich eine für alle annehmbare Lösung zu finden.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Olgastr. 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm z. Hd. Wulf Englert Münchner Straße 2

89070 Ulm



Ihre Referenzen

Herr Wulf, Ihr Schreiben vom 29.06.2011

Ansprechpartner Durchwahl PTI22 PB5; Fabian Weiblen +49 731 100-86507

Datum

07.07.2011

Betrifft

Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den Lageplänen ersichtlich sind. Sollte eine Bebauungsänderung beigefügten durchgeführt werden, müssen unsere Telekommunikationslinien angepasst werden. bitten. die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen dass Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Hausanschrift Postanschrift Telekontakte Konto Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm

Olgastr. 63, 89073 Ulm

Telefon +49 731 100-0, Telefax +49 731 73928, Internet www.telekom.de Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668

IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)

Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn

USt-IdNr. DE 814645262

Aufsichtsrat Geschäftsführung Handelsregister Datum

07.07.2011

Empfänger

2 Blatt

> Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

> > Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 22 Ulm, PB 5 Olgastr. 63 89073 Ulm

oder Telefon (0731) 100-86507.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Mauge Il Veter Peter Mangold

i. A.

Fabian Weiblen

Stadt Ułm Hauptabiellurg Startgrenung, Umwatt und the work 1 2. JULY 2011

SWU Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm SUB I-Eng Münchner Str. 2 89073 Ulm

Zusammen für eine bessere Umwelt



SWU Netze GmbH Karlstraße 1 89073 Ulm

Planung Anlagen und Netze Rolf Herrmann/Sabine Schneider Telefon 0731 / 166-1830 Telefax 0731 / 166-1809 rolf.herrmann@swu.de

07.07.2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Str. - Clarissenstr.", Ulm

hier: Stellungnahme der SWU Netze GmbH im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan Klingensteiner Str. - Clarissenstr., wurde auf Belange der SWU geprüft. Wir können Ihnen dazu folgendes mitteilen.

Bereits im Jahr 2008 verlegten die SWU im dargestellten Bereich, der ursprünglich vorgesehenen Einfamilienhausbebauung Strom-, Erdgas- und Trinkwasserhauptleitungen. Zusätzlich wurden die einzelnen Hausanschlüsse vorab direkt auf die Grundstücke und zum Teil in die bereits erstellten Häuser verlegt.

Die SWU-Erschließung erfolgte seinerzeit aus der Meinlohstr. Entsprechende Abhängigkeiten bestehen hier zur Neugestaltung im gesamten Grundstücksbereich.

Mit Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Anlagen der Lagepläne werden diese bestehenden Flächen der Clarissenstr. 8/8 bis 10/5 komplett neu gestaltet. Das Gebäude Clarissenstr. 10/6 wird wie bereits genannt, auch über die Erschließung aus der Meinlohstr., mit Strom, Erdgas und Trinkwasser versorgt. Die SWU möchten deshalb darauf aufmerksam machen, dass alle entstehenden Kosten zur Sicherung, Trennung, wie auch das Herstellen von erforderlichen Provisorien durch geplante bauliche Tätigkeiten, mittels Auftragserteilung nach vorheriger Abstimmung mit der SWU kostenpflichtig von der Vorhabenträgerin zu übernehmen sind.

Zusammen für eine bessere Umwelt



Ob in den bestehenden Versorgungsnetzen Verstärkungen von Leitungen und Kabel erforderlich werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt ohne Vorlage technischer Details, nicht mit 100%iger Sicherheit gesagt werden. Detaillierte Aussagen der SWU sind deshalb erst nach Vorlage entsprechender Werte möglich.

Wir bitten um frühestmögliche Information zu weiteren Abläufen.

Freundliche Grüße

SWU Netze GmbH

Hans-Peter Peschl

Rolf Herrmann

Anlagen

Bestandspläne Strom, Erdgas, Trinkwasser

Stack Lien

Harman schline

Stack mes rung, um and
unio reason of the line of

BS/Ehr

SUB, Herrn Englert

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingersteiner Straße - Clarissenstraße" Ihr Schreiben vom 29. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Englert,

seitens BS bestehen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass auf dem unmittelbar angrenzenden Sportplatz eine regelmäßige sportliche Nutzung stattfindet. Dabei finden auch Trainingseinheiten in den Abendstunden sowie Spielbetriebe am Wochenende statt. Mit einer entsprechenden Geräuschkulisse in unmittelbarer Nähe zur geplanten Wohnbebauung muss deswegen gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Serrici

Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm 89070 Ulm

Stadt Ulm SUB I 89070 Ulm



Geschäftsstelle

Stadt Ulm

Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Bürgermeister Alexander Wetzig

Telefon

(0731) 161-6000

Telefax

(0731) 161-1632

Sachbearbeitung: S. Layer

Hauptabt. Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Münchner Straße 2

89073 Ulm

Telefon

(0731) 161-6112

Telefax

(0731) 161-1630

EMail

s.layer@ulm.de

homepage <u>www.nachbarschaftsverband-ulm.de</u>
Datum 15.07.2010

Bebauungsplanverfahren "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" der Stadt Ulm Ihr Schreiben vom 29.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Nachbarschaftsverband Ulm nimmt zu vorliegender Planung wie folgt Stellung.

Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt hier gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Seitens des Nachbarschaftsverbands werden keine Anregungen zu den beabsichtigten Planungen eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer



Standortpolitik

IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm SUB Münchner Strasse 2 89070 Ulm



20. Juli 2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Ulm nimmt im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs dargestellt, grenzt das Plangebiet im Südosten/Osten an einen Gewerbebetrieb (Autohaus mit angegliederter Werkstatt). Der Standortsicherung des Betriebs kommt eine hohe Bedeutung zu. Daher müssen die Belange des Gewerbebetriebs beachtet werden.

Laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan liegt das Plangebiet in einer gemischten Baufläche. Vom Gebietscharakter her liegen der Betrieb und das Plangebiet in einem gemischt genutzten Quartier. Deshalb kann von einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgegangen werden. Der Betrieb hat hierdurch die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete zu beachten. Durch die geplante Bebauung mit ausschließlich Wohnungen droht sich dieser Gebietscharakter jedoch zu Gunsten eines Wohngebiets zu ändern. Durch Rückgang an Gewerbestandorten und mehr Wohnnutzung im Gebiet, erfolgt ein erhöhter Anspruch auf Immissionsschutz für das dann überwiegende Wohnen. Ein Bestandsschutz für den Betrieb würde hier dann nur begrenzt greifen.

Die heranrückende Wohnnutzung ist auf einen entsprechenden Immissionsschutz (Lärm) angewiesen. Aufgrund der Planung mit viergeschossigen Wohngebäuden kann davon ausgegangen werden, dass dies zu Problemen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen führt und damit zu Konflikten mit dem vorhandenen Gewerbebetrieb. Vor allem durch die Werkstatt können erhöhte Lärmemissionen ausgehen. Sollte es zu nachträglichen Auflagen, z.B. bezüglich Lärmschutz kommen, drohen dem Autohaus und der zugehörigen Werkstatt Betriebseinschränkungen. Eine Erweiterung und/oder Nutzungsänderung kann somit unmöglich werden. Eine Klärung der Immissionslage ist daher wichtig, um spätere Nachbarschaftskonflikte zu vermeiden.

Daher muss zum Autohaus und vor allem zur Werkstatt ein ausreichender Abstand mit der geplanten Bebauung eingehalten werden. Denn § 50 BlmSchG begründet einen horizontalen Trennungsgrundsatz, nach dem miteinander unverträgliche Nutzungen nach Möglichkeit räumlich zu trennen sind. Ob der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) ausreichenden Lärmschutz bieten könnte, müsste bei der weiteren Planung geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Pflüger

fina ffr

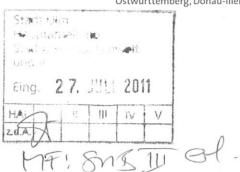
Anlage 9.24 zu GD 152/14



Rathaus des Handwerks für die Regionen Ostwürttemberg, Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben

Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Münchner Straße 2 89073 Ulm



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

der für das Plangebiet rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1969 setzt für den Planbereich und die angrenzenden Grundstücke eine Mischgebietsfläche fest. Die an die Grundstücke des vorhabenbezogenen Bebauungsplan östlich angrenzenden Grundstücke mit den Nummern 970, 973, 973/1, 973/2, und 974/4 werden derzeit gewerblich durch ein Autohaus mit Kfz-Werkstatt und Instandsetzung – dem Autohaus Kreisser – genutzt.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans sieht nun auf einer großen Fläche dieses Gebietes ausschließlich Wohnbebauung vor. Das bestehend Mischgebiet wird künftig nur noch aus Wohnbebauung bestehen. Einzige Ausnahme das Autohaus. Diese Entwicklung entspricht nicht den Vorgaben der BauNVO und dem Charakter eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO.

Die künftige Wohnbebauung soll bei allen Entwürfen bis auf das fast minimale Abstandsmaß an die gewerbliche bestehende Nutzung angrenzen. Aufgrund der sehr engen Konstellation zwischen Gewerbe und Wohnen ist in Zukunft nicht auszuschließen, dass es zu Immissionsbeeinträchtigungen, insbesondere zu Lärmbelästigungen, in der neuen Nachbarschaft durch das Autohaus mit Kfz-Betrieb kommen wird. Auch kann nicht von der heutigen Emissionssituation darauf geschlossen werden, dass auch künftig diese beiden unterschiedlichen Nutzungen untereinander verträglich sind; z.B. wenn, durch welche Vorgaben und Bedingungen auch immer, Andienungsverkehr in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) stattfinden muss. Bereits mit einer Lkw-Andienung, welche morgens vor 6 Uhr stattfindet, könnte der entsprechende Lärmimmissionsrichtwert nach TA Lärm an den nächstgelegenen neuen Wohngebäuden überschritten werden.

25. Juli 2011

Ihr Zeichen: SUB I - Eng

Unser Zeichen: U11br2901.doc • mae.kün

Ansprechpartnerin: Elisabeth Maeser Telefon 0731 1425-370 Telefax 0731 1425-570 E-Mail: e.maeser@hk-ulm.de

Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm

info@hk-ulm.de www.hk-ulm.de

Präsident: Anton Gindele

Hauptgeschäftsführer: Dr. Tobias Mehlich

Sparkasse Ulm BLZ 63050000 Konto 12098 Volksbank Ulm BLZ 63090100 Konto 1757008 Postgiro Stuttgart BLZ 60010070 Konto 1448-703



Bei der Realisierung dieser Wohnbebauung direkt angrenzend an das Betriebsgrundstück des Autohaus Kreisser, wird es in Zukunft für die Firma kaum mehr möglich sein, ihre betrieblichen Aktivitäten aufrecht zu erhalten, geschweige denn in Maßen noch auszuweiten. Veränderungen werden, wenn überhaupt, nur noch erschwert bzw. mit hohen Lärmschutzauflagen realisierbar sein.

Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung. Wohngebiete und sonstige Gebiete mit schutzwürdigen Nutzungen sollen deshalb nicht unmittelbar neben Gewerbe- und Industriegebieten liegen. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zugrunde zu legen. Auch bei der Planung einer neuen Wohnbebauung ist grundsätzlich Rücksicht auf vorhandene Gewerbebetriebe zu nehmen. Dies auch wenn, wie hiernach rein planungsrechtlichen Festsetzungen, keine sogenannten unverträglichen Nutzungen nach BauNVO aneinander grenzen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Betriebsgrundstück der Firma Kreisser um eine Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ebenso wie die Grundstücke der geplanten Wohnbebauung. Richtigerweise aber müssten die neuen Wohngrundstücksfläche sowie die Flächen an der Meinlohstraße neu überplant und als allgemeines Wohngebiet nach § 5 BauNVO ausgewiesen werden. Daneben wäre das Grundstück der Firma Kreisser richtigerweise als Gewerbegebiet auszuweisen, da es sich hier nicht um einen Betrieb handelt, der "das Wohnen nicht wesentlich stört" (§ 6 BauNVO). Somit liegen in Wirklichkeit offensichtlich unverträgliche Nutzungen vor.

Wir bitten deshalb, die Belange des seit vielen Jahren ortsansässigen Autohauses auch im Zusammenhang mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 8 i.V. mit § 1 Abs. 7 BauGB zu sehen und dahingehend zu berücksichtigen. Nach Abwägung der Belange sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, sowie die Belange der Wirtschaft i. V. mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sollte eine gesamte Überplanung des Gebietes vorgenommen werden. Bereits im Jahre 1997 wurde von Seiten der Stadt versucht, durch eine Bebauungsplanaufstellung auf die Entwicklung in diesem Gebiet lenkend Einfluss zu nehmen und durch planungsrechtliche Festsetzungen auch die gewerbliche Nutzung in diesem Bereich zu sichern. Dies ist hier leider nicht ersichtlich.

Alternativ muss eine Abrückung der geplanten Wohngebäude zu der gewerblichen Nutzung erfolgen (Abstandsvergrößerung) oder auch im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass ausschließlich sog. nicht schutzwürdige Räume im Sinne der TA Lärm in Richtung des Gewerbebetriebes geplant werden.

Wir bitten Sie, die vorgetragenen Bedenken in die Abwägung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Maeser Dipl.-Ing (FH) Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm Atz Stadt Um Nst.: 6625

Hauptabteilung Stadtpiening, Umwelt und School 1988

Eing. 27. JULI 2011

HAL III IV V

SUB I

Bebauungsplan "Klingensteiner Straße – Clarissenstraße" Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Ihr Schreiben vom 29.06.2011

Abwasserwirtschaft (Abt I):

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Zuge eines Erschließungsvertrages vom damaligen Vorhabenträger Entwässerungskanäle verlegt. Diese wurden damals nicht von der EBU abgenommen und sind somit noch in dessen Eigentum. Im jetzigen Bebauungsplan ist die gesamte Fläche als Baufläche gekennzeichnet. Somit bleiben die Kanäle auch zukünftig in Privatbesitz und gehen nicht in das Eigentum der EBU über. Weitere Entwässerungsleitungen innerhalb des Plangebiets sind ebenfalls als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Atzbacher

Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)

Von:

Thiem, Wolfgang (RPT) [Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de]

Gesendet:

Dienstag, 2. August 2011 13:44

An:

Englert, Wulf (Stadt Ulm)

Cc:

Klein, Dr. Frieder (RPT)

Betreff:

BPL (VEB) Klingensteiner Straße - Clarissenstraße, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Englert,

Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unsere Stellungnahme bitten wir auslastungsbedingt zu entschuldigen.

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass sich der überplante Bereich im unmittelbaren Umfeld der Feuchtbodenfundstelle "Ulm Söflingen" befindet. Die daraus vielleicht abzuleitenden Auflagen wurden bereits oder werden noch von der archäologischen Denkmalpflege separat eingereicht. Ansprechpartner hierfür ist Herr Dr. Klein (Tel: 07071/757/2413)

Vorsorglich weisen wir auf die Regelungen des § 20 DSchG hin:

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Regierungspräsidium Tübingen Ref. 26 - Denkmalpflege Tel: 07071/757-2473

Fax: 07071/757-2431 Alexanderstraße 48 72072 Tübingen

E-Mail: Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de

FW - 37.2/bu

02.08.2011 NSt. :7120

SUB I Herr Englert

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" Ihr Schreiben vom 29.06.11 SUB-611/32-Englert

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

- 1. Für Gebäude, bei denen die obersten Fensterbrüstungen von Wohnungen oder Aufenthaltsräumen mehr als 8,00 m über der davor liegenden Geländeoberfläche liegen, sind Feuerwehrstraßen nach DIN 14090 zu erstellen.
- 2. Bei Wohnungen oder Nutzungseinheiten, die keine Fenster an der Vorder- und Rückseite haben (durchgesteckte Wohnungen), ist vor jeder Seite des Gebäudes mit notwendigen Fenstern eine Feuerwehrstraße vorzusehen.
- 3. Eine genaue Beurteilung der Breite sowie der Lage der Feuerwehrflächen kann erst nach Vorlage der Bauantragsunterlagen vorgenommen werden.
- 4. Bäume, Büsche, Lampen oder sonstige Einbauten dürfen den freien Lichtraum der Feuerwehrstraße über deren Breite bis zu einer Höhe von 3,50 m nicht einengen.
- 5. Feuerwehrstraßen und Feuerwehrzu- und durchfahrten sind nach DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) herzustellen und zu kennzeichnen. Führen diese Flächen für die Feuerwehr über Tiefgaragen, so ist die Decke der Tiefgarage jeweils in Brückenklasse 16/16 auszuführen.
- 6. Sperrpfosten und sonstige Absperrungen in Feuerwehrzufahrten müssen leicht zu entfernen sein, d.h. sie müssen entweder mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3222 oder mit einer Kettenschlaufe bzw. einem Vorhängeschloss, welches mit einem handelsüblichen Bolzenschneider durchtrennt werden kann, entfernt werden können.
- 7. Fahrbahnverschwenkungen von Feuergassen und zur Verkehrsberuhigung müssen so angelegt werden, dass der erforderliche Kurvenradius nach DIN 14090 erhalten bleibt.
- 8. Fahrbahnaufpflasterungen dürfen 8 cm nicht übersteigen.

Wir bitten SUB um entsprechende Berücksichtigung.

Buschow

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBÄUfung Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. und Berzecht

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stack Ulm
Insupranteilung
BERGRahmung, Umwelt
i. Br. und Barrecht
Eing. 08. AUG. 2011

Freiburg i. Br.,

05.08.11

Durchwahl (0761)

208-3046

Name: Aktenzeichen:

Dr. Georg Seufert 2511 // 11-05234

Stadt Ulm SUB Münchner Straße 2 89073 Ulm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 160/106 und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die geplante Wohnbaufläche "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" im Stadtteil Söflingen der Stadt Ulm (TK 25: 7525 Ulm-Nordwest, 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB I - Eng vom 29.06.2011

Anhörungsfrist 01.08.2011

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Nach vorläufiger Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von organisch geprägtem Auenlehm, welcher Sande und Kiese der Blau bzw. der Ur-Donau überlagert. Die Mächtigkeiten der quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bauen verkarstete Karbonatgesteine des Oberjuras sowie ggf. Gesteine der Unteren Süßwassermolasse des Tertiärs auf.

Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Allgemein ist in der Blauniederung mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

Der organisch geprägte Auenlehm stellt einen stark setzungsanfälligen Baugrund dar. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Sicherung von Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerstädtischen Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Dr. Georg Seufert

Anlage 9.29 zu GD 152/14

Stadt Ulm
Hauptelsie lung
Stadtpun øg, Umwelt
und Barrecht
Eing. 0 4. DEZ. 2012

Hs. III v V

Stadt Ulm Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung

ulm

Stadt Ulm · VGV/VP · 89070 Ulm

SUB - Frau Rezek

Abteilung Verkehrsplanung Münchner Str. 2, 89073 Ulm

Sachbearbeitung

Herr Bopp

Telefon

(0731)

161-6690

Telefax

(0731)

161-6704

E-Mail Unser Zeichen d.bopp@ulm.de VGV/VP4

Datum

03.12.2012

Herrlinger Straße – Tempo 30 statt bisher 50 - Ihr Schreiben vom 13.11.2012

Sehr geehrte Frau Rezek,

Der Bauausschuss des Ulmer Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 10.10.1989 den Beschluss gefasst, in allen Wohngebieten des Stadtgebietes flächendeckend die 30-km-Zone-Geschwindigkeitsregelung einzuführen.

Ausgenommen von dieser Zonenregelung wurden im wesentlichen die Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten, welche den innerstädtischen und überörtlichen Durchgangsverkehr, den Berufsund Wirtschaftsverkehr sowie den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs aufnehmen, um eine gute Erreichbarkeit aller Stadtguartiere zu gewährleisten.

Die Herrlinger Straße ist als solche Hauptverkehrsstraße einzustufen, weshalb dort die von Ihnen gewünschte 30-km-Zone-Geschwindigkeitsregelung aus folgenden Gründen nicht verwirklicht werden kann:

- Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sollen 30-km-Zonen grundsätzlich nur in Wohngebieten eingerichtet werden, die eine erkennbare, städtebauliche Einheit aufweisen. Die Breite der Fahrbahn für den fließenden Verkehr sollte unter 6 m liegen und des Weiteren sollte keine Linie des öffentlichen Personennahverkehrs durch dieses Zonengebiet führen.
 - Diese Kriterien erfüllt die Herrlinger Straße nicht.
- 2. Der öffentliche Personennahverkehr würde durch die niedrige Fahrgeschwindigkeit von 30-km-h und Einführung der Rechts- vor Linksregelung unzumutbar verlangsamt und dadurch an Attraktivität verlieren. Dies würde dem Ulmer Gemeinderat verfolgtem Ziel widersprechen, den öffentlichen Personennahverkehr schneller und attraktiver zu gestalten.
- 3. Die Herrlinger Straße wird von sehr vielen Fahrzeugen frequentiert. Aufgrund dieses hohen Verkehrsaufkommens sowie des breiten Straßenquerschnittes würde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30-km-h nicht akzeptiert, ganz abgesehen davon wären Verkehrsbehinderungen vorprogrammiert.

Für die Fußgänger sind im Verlauf der Herrlinger Straße beidseitig Gehwege vorhanden sowie Fußgängerschutzanlagen im Osten und im Westen der Herrlinger Straße.

4. Bei der Herrlinger Straße handelt es sich um eine reine Industriestraße.

Aus den o.g. Gründen muss von der Einführung von Tempo 30 abgesehen werden.

Freundliche Grüße

MF: VGV/VP – Hr. Strunk